B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 225 - Horstmarer Landweg (zwischen Arnold-Jansen-Kolleg und Haus Kucklenburg) - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 225 - Horstmarer Landweg (zwischen Arnold-Jansen-Kolleg und Haus Kucklenburg) - wurde gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) unter Beachtung des Beschlusses des Rates der Stadt Münster vom 30. 06. 1975 zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet Münster aufgestellt. Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 225 erstreckt sich auf den Abschnitt des Horstmarer Landweges zwischen Arnold-Jansen-Kolleg (Anschluß an den Bebauungsplan Nr. 168) und Haus Kucklenburg.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 58 Flurstücke 27, östlicher Teil, 59, östlicher Teil;

Flur 64 Flurstücke 5, 17 nordöstlicher Teil, 20 nordöstlicher Teil, 21 nordöstlicher Teil, 27 nordöstlicher Teil, 31, 32 nordöstlicher Teil, 33;

Flur 65 30 südwestlicher Teil, 31 südwestlicher Teil, 32 südwestlicher Teil, 150 südwestlicher Teil, 197 südwestlicher Teil, 198 südwestlicher Teil;

Flur 67 Flurstücke 138 nordwestlicher Teil, 191 nordwestlicher Teil.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Für den verkehrsgerechten Ausbau des Horstmarer Landweges im Abschnitt zwischen Arnold-Jansen-Kolleg (Anschluß an den Bebauungsplan Nr. 168) und Haus Kucklenburg soll der Bebauungsplan Nr. 225 - Horstmarer Landweg - die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Der Ausbau ist erforderlich, um für die vorhandene Bebauung nördlich des Horstmarer Landweges eine ordnungsgemäße Erschließung zu erstellen. Da der verkehrsgerechte Ausbau des Horstmarer Landweges bereits für die vorhandene Bebauung notwendig ist, beinhaltet der Bebauungsplan nur die Ausweisung von Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 11 BBauG ohne bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Nutzung der angrenzenden Grundstücke zu regeln. Die Ausweisung der Verkehrsfläche erfolgt dergestalt, daß auch der zukünftige Verkehr aus dem angrenzenden Bereich aufgenommen werden kann.
Für die nördlich des Horstmarer Landweges und nördlich des Planbereiches gelegenen Grundstücke sieht der geltende Flächennutzungsplan eine bauliche Nutzung nicht vor. Der in der Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan sieht zwar eine solche Nutzung vor, kann jedoch z.Zt. als Grundlage zur Entwicklung von Bebauungsplänen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BBauG nicht in Betracht kommen.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen, und falls diese Verhandlungen nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Der Ausbau der Straße soll auf der Grundlage des Bebauungsplanes nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

Es kann festgestellt werden, daß sich der Bebauungsplan Nr. 225 bei seiner Verwirklichung nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der im dortigen Bereich wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenbaukosten, einschließlich der Grunderwerbskosten.

Die finanziellen Aufwendungen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes für Straßenbau einschließlich Grunderwerb werden zur Zeit auf ca. 1.316.000,00 DM geschätzt.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 13. 06. 1979 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 225 - Horstmarer Landweg (zwischen Arnold-Jansen-Kolleg und Haus Kucklenburg) -.

Münster, den 13. Juni 1979

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister